

Satzung des Golf Club Stenerberg e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Golf Club Stenerberg e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rabenkirchen-Faulück und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins sind die Pflege und Förderung des Golfsports und die Förderung des Naturschutzes.
2. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen. Der Förderung des Naturschutzes wird insbesondere bei der Pflege der Golfanlage Rechnung getragen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder
 - jugendliche Mitglieder
 - Fernmitglieder
 - passive (fördernde) Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die nicht zu den Mitgliedern der Nummern 3 bis 5 gehören.
3. Jugendliche Mitglieder sind natürliche Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Mit Erreichen der Altersgrenze endet die Mitgliedschaft. Das Mitglied kann mit Erreichen des 18. Lebensjahres dem Verein gegenüber die Erklärung abgeben, dass es zu den Bedingungen der erwachsenen Mitglieder in dem Verein verbleiben will; es wird damit zum ordentlichen Mitglied. Anderenfalls scheidet das Mitglied aus dem Verein aus.
4. Fernmitglieder sind natürliche Personen, deren Erstwohnsitz weiter als 100 km vom Sitz des Vereins entfernt liegt. Unter den Voraussetzungen des § 5 Nr. 3 kann ein Fernmitglied ein ordentliches Mitglied werden, wenn es den vollen Jahresbeitrag entrichtet.
5. Passive (fördernde) Mitglieder sind natürliche Personen, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auf der Vereinsanlage auszuüben. Auch juristische Personen können als passive Mitglieder aufgenommen werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede Person, die die Zwecke des Vereins anerkennt, kann Mitglied werden.

2. Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt erworben. Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich unter Verwendung der jeweils vorgesehenen Beitrittserklärung zu erfolgen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder ein von ihm zu benennender Aufnahmeausschuss. Für die Umwandlung einer außerordentlichen Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft – und umgekehrt – gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Jugendliche Mitglieder sind vor Erreichen der Altersgrenze gem. § 4 Nr. 3 auf die satzungsmäßigen Folgen schriftlich hinzuweisen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Im Falle des Todes eines Mitglieds wird der Beitrag nur für jeden vollen Monat der Mitgliedschaft erhoben, im Übrigen ist der volle Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr, in das das Ende der Mitgliedschaft fällt, zu zahlen. Der Austritt zum Ende des Kalenderjahres ist dem Vorstand gegenüber bis zum 30. September des Kalenderjahres (Poststempel) schriftlich zu erklären. Eine Kündigung per Email ist nicht wirksam.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn seine Beiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 3 Monaten rückständig sind und die Zahlung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach ergangener Mahnung erfolgt.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen sonstige Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.
4. Vor der Beschlussfassung des Vorstands über einen Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.
5. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat grundsätzlich einen Jahresbeitrag zu entrichten, der zum 15. Januar eines Jahres bzw. mit Aufnahme in den Verein fällig ist. Die Beitragsordnung gem. Nr. 5 kann vorsehen, dass der Jahresbeitrag auf Antrag unterjährig entrichtet werden kann. Bei unterjähriger Zahlung sind zu dem jeweils anteiligen Beitrag Aufschläge vorzusehen.
2. Für besondere Investitionsvorhaben kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen, die innerhalb eines Jahres das Doppelte des Jahresbeitrags für ordentliche Mitglieder nicht übersteigen darf. Die Umlage ist für Mitglieder, die einen geringeren Jahresbeitrag als ordentliche Mitglieder zu entrichten haben, im entsprechenden Verhältnis zum Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder zu verringern.
3. Jugendliche, passive und Fernmitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag. Für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 26. Lebensjahr zu Beginn eines Kalenderjahres vollendet haben und sich in Schul- oder Berufsausbildung oder im Studium befinden, sowie für Mitglieder bis zum vollendeten 40. Lebensjahr können ebenfalls ermäßigte Beiträge erhoben werden.
4. Beiträge und eventuelle Umlagen werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen.
5. Der Vorstand erlässt eine Beitragsordnung, die die Modalitäten der Zahlung regelt und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge für die Mitglieder wiedergibt. Die Beitragsordnung kann vorsehen, dass bei verspäteter Zahlung ein Zuschlag von 10 % erhoben werden kann.
6. Bei Eintritt bis zum 30. Juni ist der volle, danach der halbe Jahresbeitrag zu leisten. Sonderangebote können davon ausgenommen werden.
7. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über entsprechende Anträge entscheidet der Vorstand im Benehmen mit dem Betreiber.

§ 8 Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident.
5. Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch entsprechend § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstands. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. der Beirat
5. die Ausschüsse
6. die Kassenprüfer.

Organen des Vereins können nur Mitglieder angehören. Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands dürfen nur ordentliche Mitglieder sein. Tritt ein Mitglied der unter Nr. 2 bis 6 genannten Organe aus dem Verein aus, endet die Organstellung mit Zugang der Kündigungserklärung beim Verein.

§ 10 Wahlen und Beschlüsse

1. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind ordentliche Mitglieder gem. § 4 Nr. 2.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme; diese ist nicht übertragbar.
3. Beschlüsse aller Organe werden, soweit in der Satzung nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gezählt.
4. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gezählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
5. Wird bei Neuwahlen kein Vorstand gefunden, so führt der bisherige Vorstand den Verein kommissarisch weiter. Innerhalb von 3 Monaten ist eine erneute Mitgliederversammlung mit Neuwahlen anzuberaumen. Kann auch in dieser Versammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht, dem Landessportverband und den betroffenen Fachverbänden anzuzeigen.

6. Tritt ein Mitglied des Vorstands oder des erweiterten Vorstands zurück, wird in der nächsten Mitgliederversammlung die Besetzung der Funktion neu gewählt. Die verbleibenden Vorstandsmitglieder führen solange den Verein weiter. Ist der Vorstand nicht mehr handlungsfähig, weil nur ein vertretungsberechtigtes Mitglied verbleibt, so wird ein Rücktritt erst zum Zeitpunkt einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wirksam, die der Vorstand unverzüglich zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen hat. Nummer 5 gilt entsprechend. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

7. Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer und einen Stellvertreter für jeweils zwei Jahre. Sie dürfen in einem Zeitraum von drei Jahren vor dem zu prüfenden Geschäftsjahr nicht Mitglied des Vorstands oder des erweiterten Vorstands gewesen sein. Die Wiederwahl der Kassenprüfer und des Stellvertreters ist nur einmal möglich.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein.

2. Die Einladung der Mitglieder erfolgt per E-Mail an die zuletzt dem Verein genannte E-Mail-Adresse oder, soweit keine E-Mail-Adresse bekannt ist, schriftlich mittels einfachen Briefes an die letzte bekannte Anschrift, bis spätestens drei Wochen vor der Versammlung. Für die Wahrung der Frist ist die rechtzeitige Aufgabe zur Post ausreichend, wenn die Einladung an die letzte dem Verein bekannt gegebene Postanschrift gerichtet ist. Sie wird außerdem auf der Homepage und durch Aushang am "Schwarzen Brett" bekannt gemacht..

3. Bis spätestens zwei Monate vor dem Termin der Mitgliederversammlung wird dieser auf der Homepage bekannt gemacht. Die Bekanntmachung hat zusätzlich den Termin anzugeben, bis zu dem Anträge zur Tagesordnung dem Vorstand schriftlich vorliegen müssen, wenn sie in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten geleitet, sofern nicht durch die Mitgliederversammlung ein anderer Versammlungsleiter bestimmt wird. Über den Verlauf der Versammlung ist durch den vom Versammlungsleiter ernannten Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, die insbesondere die Zahl der Anwesenden, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse mit den jeweiligen Abstimmungsergebnissen wiederzugeben hat.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

6. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand sofort, ohne Einhaltung von Fristen und Formen, eine neue Mitgliederversammlung abhalten unter der Voraussetzung, dass in der Einberufung der beschlussunfähigen Versammlung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist.

7. Änderungen der Satzung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Beschluss über die Erhebung einer Umlage bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

8. Abstimmungen und Wahlen verlaufen offen, auf Antrag mindestens eines stimmberechtigten Mitglieds schriftlich und geheim.

9. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstands, insbesondere über den Jahresabschluss, sowie ggf. der Ausschussvorsitzenden, entgegen. Sie beschließt über die Höhe der Beiträge, die Entlastung des Vorstands, Satzungsänderungen, über die Auflösung des Vereins gem. § 17 sowie über sonstige Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung durch den Vorstand oder fristgemäß auf Antrag von Mitgliedern unterbreitet werden. Sie wählt die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands sowie die Kassenprüfer.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstands jederzeit in der für ordentliche Mitgliederversammlungen gültigen Form einberufen werden.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn 40 % der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlages verlangen.

§ 13 Vorstand und Beirat

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Spielführer, dem Schriftführer und dem Jugendwart. In Ausnahmefällen kann ein Mitglied des Vorstands zwei Aufgabengebiete wahrnehmen.
3. Jedes Mitglied des Vorstands und des erweiterten Vorstands wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Dies gilt auch für Nachwahlen gem § 10 Nr. 6.
4. Der Beirat besteht aus der Ladies' Captain, dem Mens Captain, dem Sengo Captain, der Rabbit-Leitung sowie einem Vertreter der Betreiber.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
6. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter mindestens zwei Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB.
7. Bei Abstimmungen des Vorstands und des erweiterten Vorstands hat jedes Mitglied eine Stimme, auch wenn es mehrere Aufgabengebiete wahrnimmt.
8. Über die Sitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das insbesondere die Beschlüsse wiederzugeben hat und vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind im Mitgliederbereich der Homepage zu veröffentlichen.
9. Die Mitglieder des Beirats sind grundsätzlich zu allen Vorstandssitzungen einzuladen. Sie haben beratende Funktion.
10. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Ausschüsse und Vereinsordnungen

1. Der erweiterte Vorstand kann Ausschüsse mit insgesamt höchstens fünf Personen bilden, denen jeweils mindestens eines seiner Mitglieder angehören sollte. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
2. Die Ausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Der Verein kann sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe geben. Für den Erlass, die Änderung und Außerkraftsetzung der Vereinsordnungen ist der erweiterte Vorstand zuständig.
4. Als Vereinsordnung ist eine Richtlinie zum Datenschutz zu erlassen, die Regelungen zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder durch den Golf Club Stenerberg e. V. und den Deutschen Golfverband e. V. enthalten muss.

§ 15 Kassenprüfer

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins wird jährlich durch zwei Kassenprüfer gemeinsam geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Sie sollen bevorzugt eine Qualifikation haben, die zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung befähigt.

§ 16 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Golfplatzes oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit diese Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 BGB bleibt unberührt.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von drei Monaten einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. § 11 Nr. 6 gilt hierbei nicht. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen nach Deckung aller Verbindlichkeiten an den Golfverband Schleswig- Holstein e. V. als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft, der es alsbald zur Förderung ausschließlich gemeinnütziger Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung ersetzt die Satzung in der Fassung vom 15. März 2015; sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

2. Rabenkirchen-Faulück, den 3. April 2016

Bodo von Reth
(Präsident)

Manfred Schwarz
(Schatzmeister)